Synopse

2022.nwjsd.207 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: -

Geändert: **122.1** Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)
	Der Landrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 24 der Bundesverfassung[SR 101], des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)[SR 431.02] sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)[SR 143.1], beschliesst:
	I.
	Der Erlass NG <u>122.1</u> (Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) vom 16. September 2009) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt	
(NAG)	
vom 16. September 2009	
Der Landrat von Nidwalden,	
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 24 der Bun-	gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 24 der

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
desverfassung[SR 101], des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)[SR 431.02] sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)[SR 143.1],	Bundesverfassung[SR 101], des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)[SR 431.02] sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)[SR 143.1],
beschliesst:	
Art. 4 Meldepflicht 1. Umfang	Art. 4 Meldepflicht 1. meldepflichtiger Sachverhalt
¹ Wer umzieht hat sich am vorherigen Wohnsitzort abzumelden und bei der neuen Wohnsitzgemeinde anzumelden.	
² Meldepflichtig ist auch der Umzug innerhalb einer Gemeinde oder eines Gebäudes.	
³ Ändern sich die angegebenen Daten oder kommen neue hinzu, hat die betroffene Person dies der zuständigen Instanz zu melden.	³ Ändern sich die angegebenen Daten oder kommen neue hinzu, hat die betroffene Person diese der Gemeinde zu melden.
Art. 5 2. Frist	
¹ Die Meldepflicht ist binnen 14 Tagen seit dem Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes zu erfüllen.	¹ Die Meldung hat unaufgefordert innert 14 Tagen seit dem Eintritt des meldepflichtigen Sachverhalts zu erfolgen.
Art. 6 3. zuständige Instanz	Art. 6 Aufgehoben.
¹ Für die Entgegennahme der Meldungen ist zuständig:	
für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger die betreffende Gemeinde;	
2. für Ausländerinnen und Ausländer das zuständige kantonale Amt.	
	Art. 6a 3. Umfang

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
	¹ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die mit der Meldung einzureichenden Dokumente fest.
Art. 8 5. Meldepflicht bei Kollektivhaushalten	
¹ Die Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten gemäss Art. 2 lit. a Registerharmonisierungsverordnung (RHV)[SR 431.021] haben der Gemeinde auf den Stichtag 31. Dezember die Bewohnerinnen und Bewohner unentgeltlich zu melden.	¹ Die Kollektivhaushalte gemäss Art. 2 lit. a Registerharmonisierungsverordnung[SR 431.021] haben Ein- beziehungsweise Austritt von Bewohnerinnen und Bewohnern innert 14 Tagen unaufgefordert und unentgeltlich der Gemeinde zu melden.
² Die Meldung hat bis zum 15. Januar des Folgejahres zu erfolgen.	² Aufgehoben.
Art. 9 Auskunftspflicht Dritter	
¹ Wird die Meldepflicht nicht eingehalten, sind gegenüber der zuständigen Instanz zur Auskunft verpflichtet:	¹ Wird die Meldepflicht nicht eingehalten, sind gegenüber der Gemeinde zur Auskunft verpflichtet:
Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über ihre Mitarbeitenden;	
Vermieterinnen und Vermieter sowie Liegenschaftsverwaltungen über ihre aktuellen, neuen und früheren Mieterinnen und Mieter;	
3. Logisgeberinnen und Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen;	
4. Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden.	
² Alle Anbietenden von leitungsgebundenen Dienstleistungen sind verpflichtet, über jene Daten ihrer Kundinnen und Kunden Auskunft zu geben, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsidentifikation erforderlich sind.	
³ Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen.	³ Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen. Die Gemeinde kann bei Bedarf eine Frist von 14 Tagen ansetzen.
Art. 10 Meldung von Amtes wegen	Art. 10 Information von Amtes wegen

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
¹ Erhält eine kantonale oder kommunale Behörde oder ein Amt Kenntnis von einem meldepflichtigen Sachverhalt, meldet sie dies der gemäss Art. 6 zuständigen Instanz.	¹ Erhält eine kantonale oder kommunale Behörde oder ein Amt Kenntnis von einem meldepflichtigen Sachverhalt, sind die betreffenden Gemeinden zu informieren.
² Diese fordert die betroffene Person unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung ihrer Meldepflicht auf.	² Diese fordern die betroffene Person nach Ablauf der gesetzlichen Meldefrist zur Erfüllung ihrer Meldepflicht auf. Sie setzen eine angemessene Nachfrist an.
Art. 11 Wahrheitspflicht	
¹ Die Melde- und Auskunftspflichtigen haben wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Führung des Einwohnerregisters erforderlichen Daten zu erteilen und ihre Angaben auf Verlangen zu dokumentieren.	
² Die zuständige Instanz kann die Meldepflichtigen bei der Anmeldung zur Person befragen.	² Die Gemeinde kann die Meldepflichtigen bei der Anmeldung zur Person befragen.
Art. 15 2. Heimatausweis	Art. 15 2. Interimsausweis
¹ Mit dem Heimatausweis bestätigt die Gemeinde, dass die betreffende Person bei ihr den zivilrechtlichen Wohnsitz begründet hat.	¹ Mit dem Interimsausweis bestätigt die Gemeinde, dass die betreffende Person bei ihr den melderechtlichen Wohnsitz begründet hat.
² Wer sich vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, hat Anspruch auf einen Heimatausweis.	² Wer sich vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, hat Anspruch auf einen Interimsausweis.
³ Die Gültigkeit des Heimatausweises ist entsprechend dem Aufenthaltsgrund zu befristen; eine Verlängerung ist möglich.	³ Die Gültigkeit des Interimsausweis ist entsprechend dem Aufenthaltsgrund zu befristen; eine Verlängerung ist möglich.
Art. 16 3. Niederlassungsausweis	
¹ Der Niederlassungsausweis bestätigt, dass sich die betreffende Person in der Gemeinde niedergelassen hat und den Heimatschein hinterlegt hat.	¹ Der Niederlassungsausweis bestätigt, dass sich die betreffende Person in der Gemeinde niedergelassen hat.
Art. 17 4. Aufenthaltsausweis	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
¹ Der Aufenthaltsausweis bestätigt, dass die betreffende Person sich in der Gemeinde aufhält und bei ihr den Heimatausweis hinterlegt hat.	¹ Der Aufenthaltsausweis bestätigt, dass die betreffende Person sich in der Gemeinde aufhält und bei ihr den Interimsausweis hinterlegt hat.
² Die Gültigkeit des Aufenthaltsausweises ist zu befristen.	
Art. 18 5. Ausweise gemäss Ausweisgesetz a) Behörden gemäss AwG	Art. 18 5. Ausweise gemäss Ausweisgesetz
¹ Pass und Identitätskarte sind die Ausweise gemäss AwG[SR 143.1] zum Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit und der eigenen Identität.	
² Ausstellende Behörde für die Ausweise gemäss AwG[SR 143.1] ist das kantonale Amt.	
Art. 19 b) Verlustmeldungen	Art. 19 Aufgehoben.
¹ Der Verlust von Ausweisen ist der Kantonspolizei zu melden.	
Art. 20 Hinterlegung 1. Heimatschein	Art. 20 Aufgehoben.
¹ Niedergelassene haben den Heimatschein zu hinterlegen.	
² Unmündige, die bei den Eltern oder einem Elternteil leben und das gleiche Bürgerrecht sowie den gleichen Familiennamen haben, müssen keinen Heimatschein hinterlegen.	
³ Die Gemeinde bestätigt die Hinterlegung im Niederlassungsausweis.	
Art. 21 2. Heimatausweis	Art. 21 Hinterlegung des Interimsausweises
¹ Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben den Heimatausweis zu hinterlegen.	¹ Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben den Interimsausweis zu hinterlegen.
² Die Gemeinde bestätigt die Hinterlegung im Aufenthaltsausweis.	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
Art. 22 Rückgabe	
¹ Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat Anspruch auf die Rückgabe der hinterlegten Schriften.	
² Der Niederlassungsausweis oder der Aufenthaltsausweis ist der Gemeinde zurückzugeben.	² Aufgehoben.
³ Vorbehalten bleiben sichernde Anordnungen anderer Behörden.	³ Aufgehoben.
Art. 23 Grundsätze	
¹ Die Ausstellung des Niederlassungsausweises und des Aufenthaltsausweis sind gebührenfrei.	
² Die Erhebung der Gebühren für Ausweise gemäss AwG[SR 143.1] richtet sich nach Bundesrecht.	
³ Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Gebühren in der Vollzugsverordnung.	³ Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Gebühren in einer Verordnung.
Art. 26 Strafbestimmung	
¹ Mit Busse bestraft wird, wer die Melde- oder Auskunftspflicht verletzt oder trotz Aufforderung der Pflicht zur Hinterlegung der Schriften oder zur Rückgabe des Niederlassungs- oder des Aufenthaltsausweises nicht nachkommt.	¹ Mit Busse bestraft wird, wer die Melde- oder Auskunftspflicht verletzt oder trotz Aufforderung der Pflicht zur Hinterlegung des Interimsausweises nicht nach- kommt.
Art. 27 Vollzug	
¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.	¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.
	II.
	Keine Fremdänderungen.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
	Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans,
	LANDRAT NIDWALDEN
	Landratspräsident
	Landratssekretär